

Eingeordnet in die Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit bestimmen diese Anforderungen die Durchführung jeder Vernehmung eines Beschuldigten. Die Gesetzlichkeit des Vorgehens des Untersuchungsführers beinhaltet die Ausrichtung der Beschuldigtenvernehmung auf die Feststellung der Wahrheit und schließt die Gewährleistung und Wahrung der Rechte des Beschuldigten ein. Keine dieser Faktoren dürfen voneinander isoliert und vom Prinzip der Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit losgelöst werden. Sie müssen stets in ihrem Zusammenhang realisiert und gewährleistet werden; die einseitige Hervorhebung oder Unterschätzung einzelner Seiten dieses Zusammenhangs hat eine Gefährdung der Objektivität der Untersuchung und damit die Verletzung des Grundprinzips der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit zur Folge.

So ist beispielsweise unzulässig, den staatlichen Schuldvorwurf, der mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten erhoben wird, dem Grundanliegen der Wahrheitsfeststellung im Ermittlungsverfahren gegenüberzustellen. Das kann - wie bereits im Abschnitt 4.1.2.3. hervorgehoben - zu unbegründeten Überzeugungen des Untersuchungsführers von der Schuld des Beschuldigten und zu einer dadurch bedingten subjektiven Zielstellung führen, den Beschuldigten unter allen Umständen die Schuld nachzuweisen. Der staatliche Schuldvorwurf schließt grundsätzlich auch die Möglichkeit ein, daß der Beschuldigte nicht strafrechtlich verantwortlich ist. Nur die Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit und die einheitliche Realisierung der hier dargestellten Anforderungen an das Vorgehen des Untersuchungsführers gewährleistet, daß die Beschuldigtenvernehmung effektiv zur Wahrheitsfindung und zur Wahrheitssicherung im Ermittlungsverfahren beiträgt.